

# GESCHÄFTSORDNUNG

des CMS Garden e. V.

## § 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen können auch via Telefon- oder Online-Konferenz (Skype etc.) abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.
4. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich oder per E-Mail erteilt werden und der Mitgliederversammlung vorliegen.

## § 3 Vorstand

### § 3.1 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- konzeptionelle Planung und Entwicklung der Vereinsarbeit - Öffentlichkeitsarbeit - Mitgliederbetreuung
- Verwaltung der Finanzen

### § 3.2 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
2. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Der Vereinsvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
3. Der Vorstand stimmt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Entscheidungen über die Regelung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
4. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand verbindliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest.

### § 3.3 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die operative Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere in finanziellen und personellen Angelegenheiten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Aufstellung eines Jahresfinanzplans
  - Sicherstellung der Finanzierung und Erschließung neuer Finanzquellen
  - Erstellung von Spendenquittungen
  - kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
  - Personalführung
  - Buchhaltung des Vereins
3. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfangs durch den Vorsitzenden erteilt werden.

## § 4 Finanzgrundsätze des Vereins

### § 4.1 Allgemeines

1. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung des Jahresfinanzplans.
2. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.
3. Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Sofern die Beträge nicht über das Vereinskonto direkt an den Empfänger überwiesen

werden, ist eine Quittung anzufertigen.

4. Die Höhe der Honorare richtet sich neben den finanziellen Möglichkeiten des Vereins weiterhin nach den im öffentlichen bzw. Sozialbereich üblichen Tarifen für die entsprechenden Tätigkeiten.
5. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen eingereicht wurde.
6. Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### **§ 4.1 Allgemeine Regelungen zu Honoraren/Aufwandsentschädigung**

1. Vereinsmitglieder, die für den Verein regelmäßig in größerem Umfang tätig sind und deren Tätigkeit für den Verein von besonderer Wichtigkeit ist, können eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhalten.
2. Im Rahmen von besonderen bzw. befristeten Projekten des Vereins können Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit Honorare erhalten.

Die Geschäftsordnung wurde am 17.01.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 17.01.2014 in Kraft.